



DOCTOR
**Armin
Zimmer**

PRIVATPRAXIS FÜR
ORTHOPÄDIE &
UNFALLCHIRURGIE

Tel.: 0681 / 959 77 70-0
Fax 0681 / 959 77 70-1
Dieselstraße 2
66130 Saarbrücken
www.dr-armin-zimmer.de
info@dr-armin-zimmer.de

Akupunktur
Sportmedizin
Atlasterapie
Chirotherapie
Naturheilverfahren
Physikalische Therapie
Spezielle orthopädische Chirurgie
Gutachterpraxis

Patienteninformation als Anlage zur Privatleistungsvereinbarung

Die dem Arzt zustehenden Honorare für privatärztliche Leistungen werden nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Dieses Gebührenwerk weist folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Diese Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte der verbalen Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet.

In einer dritten Spalte wird dieser Leistung dann eine Punktzahl zugeordnet. Die Multiplikation der Punktzahl nach der GOÄ mit dem vorgesehenen Punktwert (derzeit 5,82873 Cent) ergibt dann den einfachen Gebührensatz des Honorars (§ 5 Abs. 1 GOÄ). Dieser einfache Gebührensatz ist dann in einer vierten Spalte bezeichnet.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz) gerundet
3	eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung - auch mittels Fernsprecher	150	8,74 €

Bei dem so festgelegten Honorar handelt es sich um den Einfachsatz, den die GOÄ vorsieht.

Das ärztliche Honorar kann der Höhe nach aber innerhalb eines Gebührenrahmens, der insbesondere die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistungen berücksichtigt, bestimmt werden. Dieser Gebührenrahmen ist je nach Gruppe der Leistungen unterschiedlich. So bemisst er sich für die technischen Leistungen (Abschnitte A, E und O der GOÄ) nach dem 1 bis 2,5-fachen des Gebührensatzes. Bei Laborleistungen bewegt sich der Rahmen innerhalb des 1 bis 1,3-fachen und für die übrigen Leistungen nach dem 1 bis 3,5-fachen des einfachen Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Wenn der behandelnde Arzt über diese Regelsätze hinausgehen will, so muss er dies in der Rechnung gesondert begründen.

Welche Gebührenpositionen dann tatsächlich anfallen, entscheidet sich im Laufe der Behandlung. Maßgeblich ist hier das individuelle Krankheitsbild. Bestimmt wird dies auch dadurch, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welcher Zeitaufwand letztlich notwendig wird.

Insgesamt kann daher die Vereinbarung einer privatärztlichen Leistung eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten.

Sofern Sie dies wünschen, kann Ihnen jederzeit die GOÄ zur Einsicht überlassen werden. Weiterhin ist sie online z.B. hier einzusehen:

www.pkv.de > [rechtsquellen](#) > [gebuehrenordnung-fuer-aerzte-goae](#)